

## Genitalverstümmelung an Mädchen Länderinformation Nigeria

### Verbreitung

Nigeria gehört zu jenen Ländern Afrikas, in denen die Genitalverstümmelung an Mädchen nach wie vor weit verbreitet ist: In manchen Bundesstaaten werden mehr als 90% aller Mädchen – d.h. fast die gesamte weibliche Bevölkerung – dieser Gewalt unterworfen, siehe UNHCR:

*“Adamawa (60-70 percent, Type IV); Akwa Ibom (65-75 percent, Type II); Anambra (40-60 percent, Type II); Bauchi (50-60 percent, Type IV); Benue (90-100 percent, Type II); Borno (10-90 percent, Types I, III and IV); Cross River (no study); Delta (80-90 percent, Type II); Edo (30-40 percent, Type II); Enugu (no study); Imo (40-50 percent, Type II); Jigawa (60-70 percent, Type IV); Kaduna (50-70 percent, Type IV); Katsina (no study); Kano (no study); Kebbi (90-100 percent, Type IV); Kogi (one percent, Type IV); Kwara (60-70 percent, Types I and II); Lagos (20-30 percent, Type I); Niger (no study); Ogun (35-45 percent, Types I and II); Ondo (90-98 percent, Type II); Osun (80-90 percent, Type I); Oyo (60-70 percent, Type I); Plateau (30-90 percent, Types I and IV); Rivers (60-70 percent, Types I and II); Sokoto (no study); Taraba (no study); Yobe (0-1 percent, Type IV);”<sup>1</sup>*

Die Verstümmelungen werden in Nigeria sowohl von Muslimen als auch Christen verübt, wo die Verbreitung in den christlich dominierten Gebieten höher ist:

*“Muslims and Christians practice it, but it is more widely spread in Christian predominated parts of Nigeria.”<sup>2</sup>*

Allein die flächendeckende Verbreitung der Verstümmelungspraxis in vielen Gebieten zeigt, dass diese Gewalt an Mädchen in allen sozialen Schichten verübt wird - in gebildeten Familien ebenso wie in ungebildeten. Da es sich bei den Verstümmelungen um eine besonders systematische, gesellschaftlich weitgehend legitimierte bzw. tolerierte Form innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder handelt, können diese Fakten plausibel erklärt werden, denn Gewalt in Familien/gegen Kinder ist grundsätzlich ein Phänomen, das in allen Schichten der Gesellschaft zu beobachten ist.

Genitalverstümmelungen an Mädchen werden – in Nigeria ebenso wie in anderen Ländern - keineswegs aus Unwissenheit verübt oder aus Mangel an alternativen Handlungen - sondern mit dem Ziel, die Entwicklung und das Verhalten der kindlichen Opfer hinsichtlich ihrer Sexualität zu kontrollieren und familiären Interessen unterzuordnen, wie der Gesundheitskommissar Dr. Sa’ad Idris zusammenfasst:

*„Dr. Sa’ad Idris, a state health commissioner summed up the motivation behind the practice as the “male desire to have control over female body and sexuality...”<sup>3</sup>*

---

<sup>1</sup> Quelle: UNHCR, 2001:

<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmainpage=topic&tocid=45a5fb512&toid=46556aac2&docid=46d5787bc&skip=0>

<sup>2</sup> US National Institutes of Health, 2012: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3507121/>

<sup>3</sup> Quelle: Waris Dirie Foundation, 2013: <http://warisdirie.wordpress.com/2010/09/13/meeting-on-fgm-in-nigeria-nigeria-diskussion-zu-fgm/>

## Rechtliche Lage

Die nigerianische Regierung hat zwar internationale Konventionen zum Schutz von Kindern – wie die UN-Kinderrechts-Konvention - unterschrieben und ratifiziert, unternimmt jedoch keine wirksamen Anstrengungen, um die weiblichen Mitglieder der Gesellschaft vor Genitalverstümmelung zu schützen:

Es gibt in Nigeria kein landesweites Gesetz, das Genitalverstümmelungen explizit verbietet. Einige Bundesstaaten haben diese Taten zwar unter Strafe gestellt, doch Anwendung finden die Verbote keine: Regierung und Behörden unterlassen es bislang, die Gesetze und rechtlichen Möglichkeiten zur Strafverfolgung der Täter konsequent anzuwenden und damit ein ernsthaftes Zeichen für den Schutz gefährdeter Mädchen zu setzen.

## Gefahr für Mädchen, die in Deutschland leben

Nigeria muss als Hochrisikoland eingestuft werden, wenn es um die Einschätzung der Gefährdung für minderjährige, in Deutschland lebende Mädchen mit mindestens einem aus Nigeria stammenden Elternteil geht, während einer Reise der Verstümmelung unterworfen zu werden.

Allein die abstrakte Wahrscheinlichkeit, während einer solchen Reise in ein familiäres Umfeld verbracht zu werden, in dem die Verstümmelung an Mädchen üblich ist, beträgt – je nach Region - bis zu 90%.

Die Selbstverständlichkeit, mit der die Verstümmelungen innerhalb aller Bevölkerungsschichten - einschließlich der hochgebildeten und wohlhabenden – verübt werden, weist auf eine hohe konkrete Gefahr hin, die sich für Mädchen während des Aufenthaltes in einem solchen Umfeld ergibt.

Dabei ist es unerheblich, ob beide Elternteile ursprünglich aus Nigeria stammen oder es sich um Mädchen aus bi-nationalen Partnerschaften handelt: Letztere sind ebenso gefährdet, wenn sie alleine oder nur in Begleitung des nigerianischen Elternteils in das Land reisen.

Die Gefahr konkretisiert sich umso mehr, wenn Informationen vorliegen, die bestätigen, dass Mädchen in eine Familie verbracht werden sollen, die Genitalverstümmelungen verübt, z.B. wenn die Verstümmelung der Kindsmutter bekannt ist. In diesem Fall ist es völlig unerheblich, wie glaubhaft die Eltern diese Praxis ablehnen, denn vor Ort kann die Verstümmelung u.U. gegen ihren Willen vorgenommen werden.

Ohnehin ist unter keinen Umständen ist davon auszugehen, dass Familienmitglieder, die evtl. die Genitalverstümmelung während eines „Ferienaufenthaltes“ planen oder nicht dagegen zu intervenieren bereit oder in der Lage sind, dies im Vorfeld gegenüber deutschen Behörden oder Gerichten wahrheitsgemäß angeben werden.

Der Rechtsanwalt Jan Holtmeyer bekräftigt diese Erkenntnis in der Rezension eines Beschlusses, der die Verstümmelungsgefahr in Äthiopien zum Gegenstand hatte und argumentiert, *dass „die Aussagen (man distanzieren sich von Genitalverstümmelungen) möglicherweise gar nicht der tatsächlichen Haltung entsprechen, jedoch in jedem Fall zu erwarten sind. Gerade wenn man von einem hohen Bildungsstand der...Angehörigen ausgeht, werden diese die rhetorische Fähigkeit besitzen, eine Sympathie für die Verstümmelungspraxis gegenüber denjenigen Stellen, die diese ggf. verhindern könnten (hier: den deutschen Gerichten...) glaubhaft zu leugnen...Allein aus der Eloquenz, mit der gegen die Genitalverstümmelung Stellung bezogen wird, wird man nichts für die Glaubwürdigkeit dieser Personen herleiten können.“*<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Quelle: Rezension des Beschlusses 5 UF 224/08 / RA Jan Holtmeyer: [http://www.taskforcefgm.de/wp-content/uploads/2010/02/Rezension\\_OLG\\_Karlsruhe\\_v.\\_25.06.200911.doc](http://www.taskforcefgm.de/wp-content/uploads/2010/02/Rezension_OLG_Karlsruhe_v._25.06.200911.doc)

Der immer noch weit verbreiteten Annahme, Genitalverstümmelungen seien innerhalb von Familien mit entsprechendem Migrationshintergrund in Deutschland bzw. Europa gar nicht oder nur in Einzelfällen relevant, widersprechen Untersuchungen und Aussagen von Migrantinnen, die darauf verweisen, dass insbesondere innerhalb der Hochrisikogruppen bis zu 80% der hier lebenden Mädchen tatsächlich der Verstümmelung unterworfen werden.<sup>5</sup>

Diese spezifisch gefährdeten Mädchen wirksam schützen ist Aufgabe von Staat und Behörden.

**Die geeignete und angemessene Maßnahme, um die Verstümmelungsgefahr für Mädchen im Heimatland beider oder eines Elternteils sicher abzuwenden und wirksamen Schutz zu gewähren, ist unter Berücksichtigung aller Fakten immer die gerichtliche Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die im Idealfall vom zuständigen Jugendamt beantragt werden sollte.**

Auf diese Weise wird nachhaltig die Möglichkeit unterbunden, gefährdete Mädchen in die Risikoländer, z.B. Nigeria zu verbringen, in Anlehnung an den Beschluss des BGH aus 2004, XII ZB 166/03 und die zahlreichen Beschlüsse, die seitdem bundesweit zum Schutz von Mädchen vor Genitalverstümmelung ergangen sind.<sup>6</sup>

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die

**TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V.**

Ansprechpartnerin: Ines Laufer

Tel. 01803 - 767 346 (9 ct/min aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 42 ct/min),

Postfach 30 42 70 | 20325 Hamburg

E-Mail [info@taskforcefgm.de](mailto:info@taskforcefgm.de) | [www.taskforcefgm.de](http://www.taskforcefgm.de)

<sup>5</sup> Siehe Factsheet der TaskForce, „Genitalverstümmelung in Europa“ <http://www.taskforcefgm.de/situation/europa/> und „Situation in Deutschland“ <http://www.taskforcefgm.de/situation/deutschland/>

<sup>6</sup> siehe auch weitere Beschlüsse: <http://www.taskforcefgm.de/2010/03/gerichtsbeschluesse/>